

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Wildbirne in der Annaburger Heide"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28, erschienen am 30.01.1998) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige geschützte Umgebung werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Wildbirne in der Annaburger Heide".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Wildbirne mit dem dazugehörigen Kronentraufbereich. Dieser ergibt sich aus dem Kronendurchmesser von 8 m.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindetet sich in der Gemarkung Annaburg, Flur 20, Flurstück 19/4 (Stand des Katasteramtes Wittenberg 10/1997).

Die "Wildbirne in der Annaburger Heide" ist ein einzeln stehender Baum in der Annaburger Heide südwestlich der Schwarzen Elster zwischen Arnsnesta und Prensendorf.
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topographischen Karte durch ein Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Annaburg zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Einzelbaumes als Vertreter der Wildobstarten wegen der Seltenheit seines Auftretens in diesem Landschaftsraum und aus ökologischen Gründen, insbesondere wegen seiner Eigenschaft als einen der wenigen standortheimischen Samenträger für diese Wildobstart.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. Äste und Zweige der Wildbirne zu beschädigen oder abzubrechen
 2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 3. die Wildbirne zu fällen
 4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 5. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 6. auf der Trauffläche zu lagern
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen

8. Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der Trauffläche in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können
9. die Trauffläche mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen
5. die Ernte der Früchte auch am stehenden Stamm für die kontrollierte Nachzucht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
6. die gezielte Entnahme von Reisermaterial zum Aufbau von Generhaltungsplantagen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Wildbirne werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Wildbirne zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

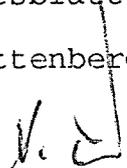
Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne daß eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 03.05.1998


Dr. Littke


Scho

